

ALLGEMEINE BEHN + BATES-LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ERSATZTEILE

I. ALLGEMEINES

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen von Ersatzteilen.
Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich das Bestätigungsschreiben des Lieferanten in Verbindung mit diesen Lieferbedingungen maßgebend. Etwaige Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sämtliche technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
Das Eigentum und das Urheberrecht an allen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegt sind, behält sich der Lieferant vor.
Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Konstruktions- oder Werkstattzeichnungen werden vom Lieferanten nicht abgegeben.
Für die Lieferungen gelten neben den Werksnormen des Lieferanten die ISO-, EN- und DIN-Normen sowie die VDE-Vorschriften in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
3. Es gelten die internationalen Regeln für die Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln der internationalen Handelskammer (Incoterms 2010).

II. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft zu leisten.
2. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unbeschadet weiterer Ansprüche und ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB berechnet.
Sind Teilzahlungen vereinbart, werden bei einem Verzug sämtliche ausstehende Restzahlungen sofort fällig.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur insofern als dieses von dem Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Das Gleiche gilt für etwaige Aufrechnungen.
4. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung und zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Alle weiteren Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle und dergleichen), zu denen der Lieferant und das von ihm entsandte Personal außerhalb der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

III. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr geht unabhängig von der Lieferart mit der Absendung der Lieferteile vom jeweiligen Lieferwerk auf den Besteller über. Verzögert sich aber die Absendung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Das Eigentum am Liefergegenstand geht erst nach Eingang aller Zahlungen auf den Besteller über. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
2. Bei Pfändungen sowie sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

V. LIEFERZEIT

1. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen sowie Klärung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand versandbereit ist. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt eine fristgerechte Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
3. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschluss, völliger oder teilweiser Untergang des Liefergegenstandes, unabhängig davon, ob diese Umstände im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen.
Sofern sich die wirtschaftlichen Umstände durch diese Fristverlängerung erheblich ändern, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle einer verspäteten Lieferung kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern, sofern die Verspätung ausschließlich vom Lieferanten zu vertreten ist. Verzugsentschädigung kann nur gefordert werden, sofern der Besteller den Lieferanten schriftlich in Verzug gesetzt und ihm eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Bei Überschreitung der Nachfrist kann der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche und Rechte für jede Woche der Verzögerung eine Verzugsentschädigung von 0,5 %, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Vertragspreises des rückständigen Lieferteils fordern, sofern ihm ein Schaden entsteht.
5. Wird der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, so ist der Lieferant zur Einlagerung der bestellten Teile berechtigt. Die Kosten für eine solche Einlagerung trägt der Besteller.

VI. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

1. Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte in der Weise, dass er alle Teile, die sich nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung innerhalb einer Frist von 12 Monaten vom Tage des Versandes bzw. der Versandbereitschaft als unbrauchbar oder schadhaft herausstellen, nach seiner Wahl am Verwendungsort oder im Herstellerwerk kostenlos ausbessert oder durch andere unentgeltlich ab Werk ersetzt. Ersetzte Teile werden dem Lieferanten auf dessen Wunsch übereignet.
2. Die Haftung des Lieferanten setzt voraus, dass der Besteller die Mängel unverzüglich schriftlich meldet, die ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt und dem Lieferanten zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten oder zur Lieferung von Ersatz eine angemessene Zeit zur Verfügung stellt.
3. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Gewährleistung übernommen; das Gleiche gilt für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verarbeitung nicht vereinbarter oder ungeeigneter Stoffe, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse.
4. Für ersetzte oder ausgebesserte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Ersatz bzw. Abschluss der Reparatur. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

ALLGEMEINE BEHN + BATES-LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ERSATZTEILE

VII. RÜCKTRITTSRECHT

1. Der Besteller kann zurücktreten, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihm zu vertretenden, anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos hat verstreichen lassen.
2. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt werden. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so kann der Besteller lediglich eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.

VIII. HAFTUNG

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere Unmöglichkeit, Vertragsanbahnung und unerlaubter Haftung erfolgt nicht.
2. Die Haftung des Lieferanten, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, ist ausgeschlossen.
3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z.B. Produktionsgesetz, Arglist, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz). Das Gleiche gilt auch bei nachgewiesener schuldhafter wesentlicher Verletzung von Vertragspflichten, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Nimmt der Besteller die Liefergegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft nicht ab, so ist der Lieferant nach Ablauf einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit werden beide Parteien bemüht sein, eine andere, den Zielen der Bedingungen nahe kommende Regelungen einvernehmlich zu finden.

X. RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant kann jedoch auch am Geschäftssitz des Bestellers klagen.
2. Hat der Besteller seinen Geschäftssitz im Ausland, werden Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Verfahrenssprache ist in diesem Fall Englisch, der Schiedsort ist Frankfurt/Main.
3. Es gilt das Deutsche Recht.

BEHN + BATES
Maschinenfabrik GmbH & Co. KG